

Neues Pflegerecht – die Durchsetzung von Pflegegraden

Deutscher Medizinrechtstag
24. September 2016
RA Hinrich Christophers MBA,DES

Inhalt

- I. Rückblick über die Reformen
- II. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ab 1.1.2017
 1. Folgen
 2. Neuerungen
 3. Betrachtung der einbezogenen Lebensbereiche
 4. Begrifflichkeiten
- III. Darstellung des neuen Begutachtungsverfahrens
- IV. Möglicher Handlungsbedarf in der anwaltlichen Beratung
 1. Stationär: Einstellung auf die geänderte Vergütung (EEE)
 2. Fristen / Beschränkungen
 3. Anleitung Dokumentationsumstellung

I. Rückblick Reformen

- **Pflegeweiterentwicklungsgesetz** in Kraft seit dem 1. Juli 2008
 - Qualitätsberichte
 - Spezialisierte Demenzbetreuung als Ergänzung zum bestehende Pflegedürftigkeitsbegriff (PBB)
 - Dynamisierung der Vergütungsleistungen
- **Pflege-Neuausrichtungsgesetz** in Kraft seit dem 30. Oktober 2012
 - Zeitvergütung
 - Ärztliche Versorgung in der stationären Pflege
 - Erweiterung Leistungen der eingeschränkten Alltagskompetenz
 - Förderung ambulant betreuten Wohngruppen

I. Rückblick Reformen

- **Pflege-Stärkungsgesetz I** in Kraft seit dem 1. Januar 2015
 - Erhöhung der Leistungen
 - Erweiterung der Leistungen über Kombinationsmöglichkeiten und Tagespflege
 - Erweiterung der Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte
 - Einführung Vorsorgefonds zwecks Finanzierung der Reformen

I. Rückblick Reformen

- **Pflege-Stärkungsgesetz II** in Kraft ab 1. Januar 2016,
Teile erst mit Wirkung ab 1. Januar 2017
 - Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, verbunden mit einem neuen Feststellungsverfahren und einer angepassten Vergütungssystematik für die stationären Einrichtungen (EEE)
- **Pflege-Stärkungsgesetz III** in Kraft ab dem 1. Januar 2017
 - Übertragung des neuen PBB auf das SGB XII
 - Stärkung der Kommunen im Bereich Beratung und Vorsorgeplanung
 - Maßnahmen zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug und Korruption

II. Pflegebedürftigkeitsbegriff

Pflegebedürftig gem. § 14 SGB XI sind Personen,

- die gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der **Selbstständigkeit** oder der Fähigkeiten aufweisen und
- deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- Es muss sich um Personen handeln, die körperlich, kognitive und psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder
- Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.

II. Pflegebedürftigkeitsbegriff

1. Folgen

- Keine Orientierung mehr an den Alltagsverrichtungen des täglichen Lebens (s. abschließende Auflistung in § 14 Abs. 4 SGB XI a.F., mit Hygiene, Ernährung, Mobilität und Hauswirtschaft).
- Es entfallen auch die für die Einstufung wesentlichen Wertungen nach § 15 SGB XI a.F. über die erforderliche Pflegezeit und die Häufigkeit bzw. den Rhythmus der Hilfeleistungen.

II. Pflegebedürftigkeitsbegriff

2. Neuerungen

- Maßgebend ist die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- bzw. (... die Beeinträchtigung ...) von Fähigkeit, die für die eigenständige Bewältigung von Aktivitäten des täglichen Lebens notwendig sind.

II. Pflegebedürftigkeitsbegriff

3. Betrachtung der einbezogenen 6 Lebensbereiche gem. § 14 II SGB XI

Der enge Verrichtungsbezug wird aufgegeben, gleichwohl bleibt ein Orientierungsrahmen an für die menschliche Existenz maßgebenden Aktivitäten.

Auswahl erfolgte im Rahmen der ca. 8-jährigen Entwicklungsperiode des Begriffs und ist pflegfachlich begründet.

- § 14 Abs. II Nr. 1 SGB XI: *Mobilität*: Zumindest begrifflich identisch mit dem „alten“ PBB, aber nicht in der Art der Wertung (zur veränderten Bewertung siehe unten)

II. Pflegebedürftigkeitsbegriff

3. Betrachtung der einbezogenen 6 Lebensbereiche gem. § 14 II SGB XI

- *§ 14 Abs. II Nr. 2 SGB XI: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:* Ein Anknüpfungspunkt für die Gewichtung von geistigen Fähigkeiten über die Prüfung der Fähigkeiten im Bereich z. B: der zeitlichen Orientierung, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Verstehen von Aufforderungen, etc. (abschließende Auflistung in § 14 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI)
- *§ 14 Abs. II Nr. 3 SGB XI: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:* Berücksichtigung von demenzbedingten Auffälligkeiten wie z. B. nächtliche Unruhe, Wahnvorstellungen und Ängste

II. Pflegebedürftigkeitsbegriff

3. Betrachtung der einbezogenen 6 Lebensbereiche gem. § 14 II SGB XI

- *§ 14 Abs. II Nr. 4 SGB XI: Selbstversorgung:* Hiermit werden sämtliche Verrichtungen des „alten“ PBB mit Ausnahme der gesondert aufgeführten Mobilität.
- *§ 14 Abs. II Nr. 5 SGB XI: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen oder Belastungen:* Dieser Bereich betrifft nicht die Bemessung des Bedarfs an häuslicher Krankenpflege bzw. Behandlungspflege, sondern bewertet den Aufwand an personeller Hilfe über die noch vorhandenen kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten des Hilfebedürftigen.

II. Pflegebedürftigkeitsbegriff

3. Betrachtung der einbezogenen 6 Lebensbereiche gem. § 14 II SGB XI

- *§ 14 Abs. II Nr. 6 SGB XI: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:* Schwerpunkt ist die Einbindung des Betroffenen in ein soziales Netzwerk und seine Fähigkeiten, dieses zu pflegen, so z. B. Kontaktpflege, Gestaltung eines Tagesablaufs, ...

II. Pflegebedürftigkeitsbegriff

4. Begrifflichkeiten

-Nach § 4 SGB XI gewährt die Pflegeversicherung nunmehr nicht mehr Leistungen für

„für den Bedarf an **Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung**“,

–sondern

„für den **Bedarf an körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfe bei der Haushaltsführung.**“

III. Darstellung des neuen Begutachtungsverfahrens

- Veröffentlichung der neuen Begutachtungsrichtlinie vom 15. April 2016 (BRi).
- Dieser ersetzt das bisherige sogenannten Neue Begutachtungsassessment (NBA).
- Damit wird die Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit bewertet.
- Selbstständigkeit ist die Fähigkeit einer Person, eine Handlung oder Aktivität allein, d. h. ohne Unterstützung einer anderen Person durchführen zu können. Selbständig ist auch, wer eine Handlung unter Nutzung von Hilfsmitteln durchführen kann.

III. Darstellung des neuen Begutachtungsverfahrens

- 0 = selbstständig

- Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig
- Möglicherweise ist die Durchführung erschwert oder verlangsamt oder nur unter Nutzung von Hilfsmitteln möglich.
- Entscheidend ist jedoch, dass die Person (noch) keine personelle Hilfe benötigt.
- Vorübergehend oder vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.

III. Darstellung des neuen Begutachtungsverfahrens

- 1 = überwiegend selbstständig
- Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbständig durchführen.
- Dementsprechend entsteht nur geringer/mäßiger Aufwand für die Pflegeperson, und zwar in Form von
 - motivierenden Aufforderungen,
 - Impulsgebung,
 - Richten/Zurechtlegen von Gegenständen oder
 - punktueller Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität.

III. Darstellung des neuen Begutachtungsverfahrens

- 2 = überwiegend unselbstständig
 - Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchführen.
 - Es sind aber Ressourcen vorhanden, so dass sie sich beteiligen kann.
 - Dies setzt ggf. ständige Anleitung oder aufwändige Motivation auch während der Aktivität voraus.
 - Teilschritte der Handlung müssen übernommen werden.
 - Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, Impulsgebung, wiederholte Aufforderungen oder punktuelle Unterstützungen reichen nicht aus.

III. Darstellung des neuen Begutachtungsverfahrens

- 3 = unselbstständig

- Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbständig durchführen bzw. steuern, auch nicht in Teilen.
- Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden.
- Motivation, Anleitung, ständige Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus.
- Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen.

III. Darstellung des neuen Begutachtungsverfahrens

-Die für den Pflegegrad relevante Gesamtpunktzahl wird über mehrere Schritte gem. den Vorgaben des § 15 SGB XI errechnet :

-Beispiel Mobilität:

| Kriterien | Selbst. | Überwiegen d selv. | Überwieg end unselbst. | Unselbständig |
|---------------------------------------|---------|-----------------------|------------------------------|---------------|
| Positionswechsel im Bett | 0 | 1 | 2 | 3 |
| Halten einer stabilen Sitzposition | 0 | 1 | 2 | 3 |
| Umsetzen | 0 | 1 | 2 | 3 |
| Fortbew. im Wohnbereich | 0 | 1 | 2 | 3 |
| Treppensteigen | 0 | 1 | 2 | 3 |

III. Darstellung des neuen Begutachtungsverfahrens

- Es wird mithin nicht mehr abgestellt auf die erforderliche Pflegezeit oder die Häufigkeit bzw. den Rhythmus von Hilfeleistungen.
- Bewertet wird die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder von Fähigkeiten, die für die eigenständige Bewältigung von Aktivitäten des täglichen Lebens notwendig sind.
- Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in der Haushaltsführung werden durchgehend in allen Modulen nach § 14 Abs. 2 berücksichtigt, s. § 14 Abs. 3 SGB XI.

III. Darstellung des neuen Begutachtungsverfahrens

Modul 2: **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten** bemisst sich nach folgenden Kriterien:

Beispielkriterium: Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld

- 0 = Fähigkeit ist vorhanden / unbeeinträchtigt
- 1 = größtenteils vorhanden
- 2 = in geringem Maße vorhanden
- 3 = nicht vorhanden

III. Darstellung des neuen Begutachtungsverfahrens

Modul 3: **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen** bemisst sich nach folgenden Kriterien:

Beispielkriterium: Nächtliche Unruhe

- 0 = nie / sehr selten
- 1 = selten (= ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen)
- 2 = häufig (=zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)
- 3 = täglich

III. Darstellung des neuen Begutachtungsverfahrens

- Die Punkte in den Teilkriterien werden modulweise aufsummiert.
- Diese werden wiederum für die Feststellung des Pflegegrades gewertet:

| | |
|--|------|
| <u>Modul 1</u> : Mobilität | 10 % |
| <u>Modul 2 und 3</u> : Kognitive und kommunikative Fähigkeiten / Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (der höchste der beiden gewichteten Module fließt ein) | 15 % |
| <u>Modul 4</u> : Selbstversorgung | 40 % |
| <u>Modul 5</u> : Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen | 20 % |
| <u>Modul 6</u> : Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte | 15 % |

III. Darstellung des neuen Begutachtungsverfahrens

Dies wiederum führt in der Summe zu folgenden **Pflegegraden**:

- PG 1: Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
 - 12,5 % - 27 % der Gesamtpunktzahl
- PG 2: Erhebliche Beeinträchtigen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
 - 27,01 % - 47,5 % der Gesamtpunktzahl
- PG 3: Schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
 - 47,6 % - 70 % der Gesamtpunktzahl
- PG 4: Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
 - 70,01 % - 90 % der Gesamtpunktzahl
- PG 5: Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die Pflege

IV. Beratungsmöglichkeiten /-bedarf

1. Pflegegrade stationär:
 - Durch die Einführung des Einrichtungseinheitlichen Eigenanteils (EEE) ist die Steuerung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (Wirtschaftlichkeit voraussichtlich erst ab Pflegegrad 3).
 - Durch die etwas differenzierteren Pflegegrade führt eine Höherstufung nicht zu einem derartigen Umfang an Personalbedarf auf Grund der geringeren Differenzen im **Personalschlüssel**.

IV. Beratungsmöglichkeiten /-bedarf

2. Fristen und Beschränkungen

- Nach § 18 Abs. 5 a SGB XI sind die Fähigkeiten im Bereich **der außerhäuslichen Aktivitäten** (z.B. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahbereich) und der **Haushaltsführung** (z.B. Einkaufen für den täglichen Bedarf) festzustellen. Kriterien sind in § 18 Abs. 5 a Nr. 1 und 2 SGB XI aufgeführt.
- **Wiederholungsbegutachtungen** werden gem. § 142 SGB XI seit dem 1.7.2016 ausgesetzt bis zum 31.12.2018. **Neueinstufen** bzw. **Höherstufungen** sind natürlich jederzeit möglich.

IV. Beratungsmöglichkeiten /-bedarf

2. Fristen und Beschränkungen

- § 142 Abs. 2 SGB XI: **Pflegeantrag + besonders dringlicher Entscheidungsbedarf** führt zu einer Entscheidungsfrist innerhalb von **25 Tagen**.
- Auf Bundesebene folgt noch eine Festlegung von Kriterien über das Vorliegen **eines besonders dringlichen Entscheidungsbedarfs**.
- In 2017 müssen drei unabhängige Gutachter genannt werden, wenn nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Antragsstellung eine Begutachtung folgt (s. § 142 Abs. 3 SGB XI).

IV. Beratungsmöglichkeiten /-bedarf

3. Anleitung Dokumentationsumstellung

- Maßnahmenschwerpunkt zur Erzielung höherer Pflegegrade ist natürlich die Dokumentation beim Leistungserbringer.
- Knackpunkt sind die „Wertungskriterien“ bei der Feststellung der **Beeinträchtigung der Selbstständigkeit**.
- Fehler können im **Dokumentationsumfang** bzw. den **möglichen Schwerpunkten** entstehen.

IV. Beratungsmöglichkeiten /-bedarf

3. Anleitung Dokumentationsumstellung

- Mögliche Fehler:

- Vor- und Nachbereitung wird nicht aufgeführt (z.B. Rasierer);
- Umfang der „teilweisen Übernahme“ bzw. Aufforderung / Anleitung wird nicht genau beschrieben (z.B. Ankleiden);
- Umfang der Beaufsichtigung zur Wahrung der Sicherheit bzw. Durchführungskontrollen wird nicht hinreichend beschrieben;
- Fehlende Information der Gutachter über Fassadenverhalten;
- Fehlende Information der Gutachter über unterschiedliche Tagesformen;

VIELEN DANK
für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Hinrich Christophers MBA,DES
Rathausmarkt 5
20095 Hamburg
Tel: 040 – 32 55 32 17
Fax: 040 – 32 55 32 42
info@ra-christophers.de